



---

## SITZUNGSVORLAGE B 2007/400/1138

**Fachbereich/Aktenzeichen**

**Datum**

**öffentlich**

Fachdienst Schule, Bildung und Sport 06.11.2007

---

Frank Siemer

**Beratungsfolge**

**Termin**

---

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

04.12.2007

Haupt- und Finanzausschuss

18.02.2008

Rat

10.03.2008

### **Förderrichtlinie der Stadt Oelde zu Vergabe freiwilliger kommunaler Finanzzuschüsse an die Oelder Schulen**

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde, die in der Anlage beigefügten Förderrichtlinien zur Vergabe freiwilliger kommunaler Zuschüsse an Schulen der Stadt Oelde im Rahmen des Projektes „Qualitätsoffensive Schule“ mit den sich aus der Sitzung ergebenden Ergänzungen zu beschließen.

**Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+**

Ja

**Maßnahme / Fortschreibung aus SEK 2015+ zu Projekt Nr.: B 1-5 von Seite 59**

**Sachverhalt:**

Am 23.10.2007 trafen sich Vertreter aller Ratsfraktionen zu einer Arbeitskreissitzung und haben gemeinsam mit der Verwaltung die wesentlichen Eckpunkte für die künftige Ausgestaltung einer freiwilligen finanziellen Förderung von Projekten der Oelder Schulen im Rahmen der "Qualitätsoffensive Schule" erarbeitet. .

Die Verwaltung hat die Arbeitsergebnisse dieses Arbeitskreises zusammengetragen und anliegenden ersten textlichen Entwurf der Förderrichtlinie erstellt. Übereinstimmender Wunsch aller Fraktionen war es dabei, möglichst flexibel auf Projektideen reagieren zu können. Daher soll bewusst auf die Aufnahme einer Liste der förderfähigen Projekte in die Förderrichtlinie verzichtet werden. Vielmehr soll eine "kleine" Vergabekommission eingerichtet werden, die unabhängig und abschließend über die Vergabe im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes entscheiden soll.

Bis zum 06.11.2007 sind zu diesem ersten schriftlichen Entwurf von der FWG und der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen folgende Änderungs- und Ergänzungswünsche an die Verwaltung herangetragen worden.

Ergänzungsvorschlag der FWG:

- a) Ergänzung in Ziffer IV, vorletzter Satz:  
„Die Entscheidung der Kommission über die gestellten Förderanträge wird den Antragstellern zeitnah, spätestens aber 2 Wochen vor Beginn der Sommerschulferien, bekannt gegeben.
- b) Ferner ist es Ziel der FWG die Entscheidungsfindung über die Förderanträge nicht wie angedacht in einer nichtöffentlich tagenden Vergabekommission, sondern in öffentlicher Sitzung des Schulausschusses vorzunehmen

Ergänzungsvorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

- c) Zu Ziffer I: Ziele des Förderprogramms: Streichung des Passus „Quantität und/oder ..“  
Satz 3 der Ziffer I würde dann neu lauten:  
Ziel des Förderprogramms ist es, besondere Bildungsprojekte, die damit verbundenen Ausstattungsgegenstände oder Maßnahmen zu ermöglichen.
- d) Zu Ziffer II: Ausschluss der Förderung:

*Hinzufügung des Passus: „Im Sinne eines effektiven Mitteleinsatzes ist möglichst auszuschließen, dass mit den Zuschüssen Projekte unterstützt werden, die über andere Träger und Förderprogramme förderungswürdig wären. Dazu sollten ggf. Absprachen mit anderen außerschulischen Weiterbildungsträgern (wie z.B. VHS, Familienbildungsstätte, Kindermuseum, Familienzentren) erfolgen.“*

Die übrigen Fraktionen haben bisher keinen Ergänzungsbedarf gemeldet.

Es bestehen keine Bedenken der Verwaltung, die Änderungswünsche a), c) und d) in die Schulförderrichtlinien aufzunehmen, da sie lediglich klarstellende Wirkung haben. Dabei wäre allerdings der Änderungsvorschlag zu Ziffer d) um folgenden Satz zu ergänzen: "Die Förderung nach diesen Richtlinien ist daher nachrangig zu anderen Förderprogrammen Dritter." Es wird daher seitens der Verwaltung empfohlen, die oben unter Punkt a), c) und d) genannten Ergänzungsvorschläge mit in die Förderrichtlinie aufzunehmen und die Anlage entsprechend zu ergänzen.

Die unter Punkt b) von der FWG gewünschte Änderung betrifft dagegen eine Grundsatzfrage, die Gegenstand der politischen Entscheidungsfindung in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport sein sollte. Hierüber wird daher gesondert in der Sitzung zu beraten sein.

Anlage:

# **Förderrichtlinie der Stadt Oelde zur Vergabe freiwilliger kommunaler Zuschüsse an Schulen der Stadt Oelde im Rahmen des Projektes „Qualitätsoffensive Schule“**

## **1. Entwurf, Stand 24.10.2007**

Nachfolgende Förderrichtlinien hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom .... aufgrund einer entsprechender Empfehlung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport vom .... beschlossen:

### **Präambel**

Diese Richtlinien regeln den Rahmen der Mittelvergabe des Projekts „Qualitätsoffensive Schule“ sowohl in inhaltlicher als auch in verfahrenstechnischer Hinsicht.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung entsprechend dieser Richtlinien besteht nicht.

### **I. Ziele des Förderprogramms**

Die Stadt Oelde ist bestrebt, im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanberatungen über die ihr als Schulträger kraft Gesetzes obliegenden Aufgaben hinaus freiwillige Finanzmittel für das seit dem Jahre 2007 bestehende Förderprogramm „Qualitätsoffensive Schule“ bereitzustellen.

Die Fördermittel sollen über die von der Stadt Oelde im Rahmen ihrer Funktion als Schulträgerin sicherzustellende Finanzausstattung hinaus den Schulen zusätzlich bereitgestellt werden.

Ziel ist, besondere Bildungsprojekte, die damit verbundenen Ausstattungsgegenstände oder Maßnahmen zu ermöglichen, die das Bildungsangebot in Quantität und/oder Qualität an den Oelder Schulen verbessern.

Mit dem Förderprogramm sollen gerade neue, innovative Ideen der Schulen, einzelner Schülergruppen oder Elterninitiativen unterstützt werden. Es wird daher mit dem Ziel größtmöglicher Flexibilität bewusst auf die Festlegung eines abschließenden Förderthemenkatalogs in dieser Richtlinie verzichtet.

Die Förderung kann sich insbesondere auf Projekte zur Vermittlung von Fachkenntnissen aus allen Unterrichtsbereichen wie auch Projekte zur Förderung der Persönlichkeit und Sozialkompetenz von Schülern erstrecken.

Die bewilligten Finanzmittel können sowohl für anfallende Personal- wie auch für Sachkosten zur Durchführung bestimmter Einzelprojekte gewährt werden. Dabei

möchte die Stadt Oelde mit dem Förderprogramm ausdrücklich nicht in „Konkurrenz“ zu dem Wirken der an den Schulen bereits bestehenden Fördervereine treten; deren herausragendes Engagement wird ausdrücklich gewürdigt und anerkannt.

## **II. Ausschluss der Förderung**

Eine Förderung von Projekten ist jedoch ausgeschlossen, soweit deren Durchführung für die Schule bzw. den Schulträger aufgrund des geltenden Schulrechts verpflichtend vorgeschrieben ist. Daher scheidet auch eine Förderung von Sachausstattungen, deren Finanzierung der Stadt Oelde bereits im Rahmen ihrer Schulträgeraufgaben obliegt, aus diesem Haushaltsansatz aus.

## **III. Haushaltsvorbehalt**

Die Höhe der bereitstehenden Fördermittel wird jährlich neu im Rahmen der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen durch den Rat der Stadt Oelde beschlossen. Die Förderung steht insoweit unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Mittel.

## **IV. Vergabekommission „Qualitätsoffensive“**

Der Rat der Stadt Oelde richtet eine Vergabekommission „Qualitätsoffensive“ ein. Ihr sollen neun stimmberechtigte Ratsmitglieder angehören.

Die Zusammensetzung der Vergabekommission „Qualitätsoffensive“ soll dabei die im Rat bestehenden Mehrheitsverhältnisse der Fraktionen widerspiegeln. Die Bildung, Zusammensetzung, die Vergabe des Vorsitzes und die Entscheidungsfindung innerhalb der Vergabekommission „Qualitätsoffensive“ regeln sich entsprechend der §§ 40 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, soweit in dieser Richtlinie nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ebenfalls gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Oelde sinngemäß.

Die Arbeit der Kommission wird ferner beratend unterstützt durch den Leiter des Fachdienstes Schule sowie den Ersten Beigeordneten der Stadt Oelde.

Die Vergabekommission ist berechtigt, bei Bedarf zur Vorbereitung ihrer Entscheidungsfindung weitere beratende Mitglieder (ohne Stimmrecht) hinzuzuziehen, die aufgrund ihrer persönlichen und/oder fachlichen Erfahrungen geeignet erscheinen, qualifizierte Stellungnahmen und Empfehlungen zu gestellten Förderanträgen abzugeben.

Der Einladung zu den Sitzungen der Vergabekommission „Qualitätsoffensive“ ist eine Aufstellung der eingegangenen Förderanträge beizufügen.

Die Kommission ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Sitzung der Kommission soll nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes, möglichst in den Monaten Mai und Juni des jeweiligen Jahres, stattfinden. So kann den Schulen die Entscheidung über ihre Förderanträge rechtzeitig vor Beginn des am 1. August beginnenden Schuljahres bekannt gegeben werden.

Die Sitzungen der Vergabekommission sind nichtöffentlich. Die Vergabekommission ist bei ihrer Entscheidungsfindung frei und unabhängig und entscheidet nach eigenem Ermessen in jedem Einzelfall, ob die beantragten Projekte geeignet erscheinen, den mit dem Förderprogramm verfolgten Zielen zu entsprechen.

Die Kommission kann gestellte Förderanträge im Rahmen der jährlich durch den Haushaltsplan bereitgestellten Mittel ganz oder teilweise bewilligen oder ablehnen.

Entscheidungen trifft die Kommission mit der Mehrheit ihrer Mitgliederzahl. Sind weniger als 5 Kommissionsmitglieder anwesend, ist die Kommission nicht beschlussfähig. Kommissionsmitglieder, deren Mitwirkung an der Entscheidungsfindung ihnen selbst oder ihren Angehörigen einen unmittelbaren Vorteil bringen kann, haben an der Entscheidung über Einzelprojekte zur Vermeidung von Interessenkollisionen weder beratend noch entscheidend mitzuwirken. Die Tatsache, dass ein Kind eines Kommissionsmitglieds die betreffende Schule derzeit besucht oder künftig besuchen wird, begründet für sich allein noch nicht die Besorgnis der Befangenheit, insbesondere dann nicht, wenn nach dem gestellten Antrag die Förderung prinzipiell allen Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Schule zugute kommen kann. Ergänzend zu den Vorschriften der Gemeindeordnung ist eine Befangenheit aber in jedem Fall anzunehmen, wenn der Förderantrag von einer Schülergruppe gestellt wird, der ein Kind eines Kommissionsmitgliedes angehört, und im Falle der Bewilligung gerade diese Schülergruppe unmittelbar finanziell gefördert würde.

Die Entscheidung der Kommission über die gestellten Förderanträge wird den Antragstellern zeitnah bekannt gegeben. Eine Begründung der Entscheidung ist nicht erforderlich.

## **V. Verfahren und Förderkriterien bei „Überzeichnung“ der bereitstehenden Fördersumme**

Soweit die insgesamt im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, alle in einem Jahr gestellten und für förderfähig erachteten Projektanträge zu bewilligen, ist die Vergabekommission bei der Entscheidungsfindung, welche Förderanträge sie ganz oder teilweise bewilligt, frei.

## **VI. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind alle Schulen in Schulträgerschaft der Stadt Oelde.

Die Projektideen können sowohl von der Lehrerschaft wie auch von einzelnen Schülergruppen sowie von Elterninitiativen entwickelt werden.

## **VII. Verfahren der Antragsstellung**

Die Anträge sind bis zum 1. Mai eines jeden Kalenderjahres für das am 1. August beginnende Schuljahr zu stellen. Sie sind über den Schulleiter der jeweiligen Schule an den Fachdienst Schule, Bildung und Sport der Stadt Oelde zu richten. Dem schriftlichen Antrag ist eine Kurzbeschreibung des Projekts, eine fachliche Wertung durch einen geeigneten, das Projekt im Falle seiner Umsetzung betreuenden, Fachlehrer sowie eine kurze Kostenschätzung nebst Umsetzungszeitplan beizufügen. Möglichst sollte dem Antrag auch eine kurze Projektpräsentation im Form einer Powerpointpräsentation (max. 5 Folien) beigelegt werden.

## **VIII. Dauer der Förderung**

Die Förderzusage wird für das zum 1. August des jeweiligen Kalenderjahres beginnende Schuljahr ausgesprochen. Sie wird maximal für ein Schuljahr erteilt, kann aber im Einzelfall auch für einen kürzeren Zeitraum ausgesprochen werden. Es steht den Antragstellern jedoch frei, im folgenden Jahr erneut einen Folgeantrag zwecks Fortsetzung eines bereits einmal geförderten Projekts zu stellen.

## **IX. Kein Rechtsanspruch auf Förderung**

Die Förderrichtlinien begründen keinen Anspruch einer Schule, einer Gruppe oder einer Einzelperson auf Förderung. Das Förderprogramm kann im Laufe eines Haushaltsjahres auch vorzeitig geschlossen werden.

## **X. Mittelbereitstellung nach Bewilligung**

Mittel werden bis zum bewilligten Förderbetrag bereitgestellt, sobald eine entsprechende Rechnung beim Schulträger vorgelegt wird. Abschläge können bei Bedarf auf gesondert begründeten Antrag durch dem Schulträger im Rahmen seines Ermessens bereitgestellt werden. Die sich aufgrund des Auseinanderfallens von Haushaltsjahr (Kalenderjahr) und Schuljahr ergebenden buchungstechnischen Besonderheiten sind zu beachten. Hierzu kann ein Sonderkonto eingerichtet werden, welches der Schulleiter der jeweiligen Schule treuhänderisch verwaltet.

## **XI. Verwendungsnachweis**

Bis zum Abschluss des Schuljahres, für welches die Mittel bewilligt wurden, ist dem Schulträger ein kurzer schriftlicher Bericht über die erfolgte Projektdurchführung vorzulegen. Diesem ist ein formloser und durch den

Schulleiter und den betreuenden Fachlehrer unterschriebener Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Fördermittel beizufügen. Nicht in Anspruch genommene Mittel verfallen; überzahlte Förderbeträge/Abschläge sind an die Stadt Oelde ohne Zinsen zurückzuerstatten. Eine Übertragung in das folgende Schuljahr erfolgt im Regelfall nicht.

## **XII. Sonstiges**

Die gebildete Vergabekommission wird ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss diese Förderrichtlinien bedarfsgerecht fortschreiben und sie modifizieren, soweit sich nicht der Rat im Einzelfall eine abweichende Regelung vorbehält.